



Rundschreiben

Nr. 1 | März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kundenorientierung steht bei der BVK Zusatzversorgung an erster Stelle. In diesem Sinne wurde auch der Internetauftritt überarbeitet und zeigt sich in völlig neuem Erscheinungsbild.

Zudem informieren wir Sie über ein aktuelles Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom Januar 2020 über zuschussfähige Arbeitsentgelte beim sog. „Teilhabechancengesetz“ und erläutern Ihnen die Entgeltumwandlung bei Midijobs und Minijobs.

Beachten Sie bitte im Interesse Ihrer Beschäftigten auch die korrekten Abmeldegründe in der Pflichtversicherung.

Stefan Müller
Mitglied des Vorstands

Rolf Stirner
Abteilungsleiter

THEMENÜBERSICHT

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Neuer Internetauftritt der BVK Zusatzversorgung | 2 |
| 2. Abmeldegründe bei der Pflichtversicherung | 2 |
| 3. Teilhabechancengesetz - Refinanzierung von Aufwendungen für die Zusatzversorgung | 3 |
| 4. Entgeltumwandlung bei Midijobs und Minijobs | 4 |
| 5. Informationen zum Thema Kindererziehung und Altersvorsorge für Frauen | 4 |



BVK Bayerische
Versorgungskammer



1. NEUER INTERNETAUFTRIFF DER BVK ZUSATZVERSORGUNG

Seit dem 20. Januar 2020 ist der neue Internetauftritt der BVK Zusatzversorgung unter www.bvk-zusatzversorgung.de zu erreichen. Digitalisierung im Sinne der Kundenorientierung – dies stand bei der Entwicklung im Vordergrund.

Was bedeutet das konkret für die neuen Internetseiten der BVK Zusatzversorgung? Unter dem Motto „Benutzerfreundlichkeit im Fokus“ wurde die Webseite völlig neu konzipiert. Die Besucherinnen und Besucher sollen schnell finden, was sie suchen oder für ihre Arbeit benötigen. So wurde die Navigationsstruktur nach Kriterien wie Intuitivität und Konsistenz neu aufgebaut, Inhalte verschlankt, ein zeitgemäßes Design geschaffen und die Website für mobile Geräte optimiert.

Außerdem ermöglicht eine Suchfunktion das rasche Auffinden von Inhalten. Sehr wichtig war die dauerhafte Platzierung eines Kontaktfeldes im obersten Bereich der Webseite; dies soll ermöglichen, rasch und zielgerichtet den richtigen Ansprechpartner zu finden. Im eigens geschaffenen Newsroom finden sich neben Neuigkeiten und Pressemitteilungen auch alle Rundschreiben und Newsletter.

Mit Blick in die Zukunft lässt sich sagen: Eine Website ist nie fertig. Sie ist kein fertiges Konstrukt, sondern ein dynamisches Gebilde, das von regelmäßigen Aktualisierungen und Weiterentwicklungen seine Attraktivität erhält. Bleiben Sie mit uns verbunden, es lohnt sich.

2. ABMELDEGRÜNDE BEI DER PFLICHTVERSICHERUNG

Eine Betriebsrente, die vom Arbeitgeber finanziert worden ist, ist für den Beschäftigten, der in Rente geht, nur dann eine schöne Sache, wenn er sie auch rechtzeitig erhält. Eine überlange Wartezeit bis zum Zeitpunkt, an dem die Auszahlung der Betriebsrente beginnt, kann für Verdruss sorgen.

Das muss aber nicht sein. Aus diesem Grund möchten wir Sie auf das korrekte Verfahren beim Abmelden eines Arbeitnehmers aus der Pflichtversicherung hinweisen: **Bitte verwenden Sie die richtigen Kennzahlen bei der Angabe des Abmeldegrunds.**

Wird zum Beispiel ein Versicherter mit der Kennzahl 03 (Abmeldung aufgrund Rente wegen Alters) abgemeldet, können wir zeitnah die für die Rentenberechnung erforderlichen Unterlagen (z. B. Rentenantrag oder Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung) anfordern. Leider sind in jüngster Zeit verstärkt Abmeldungen mit fehlerhaften Abmeldegründen bei uns eingegangen. Besonders oft werden die Kennzahlen 29 (Abmeldung aus sonstigen Gründen) und 13 (Abmeldung wegen Ende des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von Kündigung, Auflösungsvertrag etc.) statt der Abmeldung wegen Rente (03 = Rente wegen Alters, 04 – 07 = Erwerbsminderungsrente) verwendet.



Ein weiterer wichtiger (wenn auch trauriger) Abmeldegrund ist die Kennzahl 11 (Abmeldung wegen Tod des Versicherten). Wenn eine solche Abmeldung bei uns eintrifft, sind wir verpflichtet, eine Hinterbliebenenrente an ggf. vorhandene Waisen oder Witwen/Witwer zu leisten. Deshalb müssen wir zunächst ermitteln, ob es rentenberechtigte Hinterbliebene gibt und diese zeitnah informieren. Wenn ein Beschäftigungsverhältnis wegen Tod endet, melden Sie uns das bitte mit der Kennzahl 11.

Unsere generelle Bitte ist: Melden Sie Ihre Beschäftigten zeitnah mit den korrekten Abmeldegründen ab. Nur dann können wir unseren Versicherten oder deren Hinterbliebenen den optimalen Service bieten und eine rechtzeitige Auszahlung der Rentenleistung veranlassen. Dabei ist zu bedenken, dass eine Leistung aus der Zusatzversorgung nur auf Antrag gewährt wird.

Eine Liste aller Abmeldegründe ist auf Seite 2 des Meldeformulars zur Pflichtversicherung angegeben, das Sie auf unserer Internetseite unter den Navigationspunkten > „Arbeitgeber“ > „Mitgliedschaft“ herunterladen können. Sie finden eine Übersicht zu den Abmeldegründen außerdem auch in unserem Handbuch für Personalsachbearbeiter (Teil C, Nr. 4).

3. TEILHABECHANCENGESETZ - REFINANZIERUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR DIE ZUSATZVERSORGUNG

Vor über einem Jahr, am 01.01.2019, ist das sog. „Teilhabechancengesetz“ in Kraft getreten, durch das die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch die Bundesagentur für Arbeit verstärkt gefördert wird. Die Kernelemente des Teilhabechancengesetzes waren die Neufassung des § 16e SGB II und die Einführung des § 16i SGB II. Diese Regelungen ermöglichen die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen für Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigung geben. Der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II orientiert sich nicht ausschließlich am Mindestlohn, sondern auch nach tariflich bzw. kirchenrechtlich zu zahlendem Arbeitsentgelt. Bisher war unklar, ob Aufwendungen des Arbeitgebers zu einer Zusatzversorgungskasse vollumfänglich zum zuschussfähigen Arbeitsentgelt zählen.

Uns liegt nun ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom Januar 2020 vor, das Klarheit schafft. Darin hält das BMAS fest, dass **Arbeitgeber-Aufwendungen zur Zusatzversorgung zum nach § 16i SGB II zuschussfähigen Arbeitsentgelt gehören.**

In unserem Rundschreiben Nr. 1/2019 haben wir bereits darüber informiert, dass Beschäftigte mit Fördermaßnahmen nach § 16e oder § 16i SGB II **grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig** sind und angemeldet werden müssen.



4. ENTGELTUMWANDLUNG BEI MIDIJOBS UND MINIJOBS

Midijobs sind seit dem 1. Juli 2019 Beschäftigungsverhältnisse im sog. „Übergangsbereich“ mit Brutto-Entgelten zwischen 450,01 € und 1.300 €. Im „Übergangsbereich“ steigt die Beitragslast für Arbeitnehmer sukzessive an. Erst ab einem Einkommen von 1.300 € müssen Arbeitnehmer den vollen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag entrichten. Beschäftigte können daher daran interessiert sein, ihr Arbeitsverhältnis so zu gestalten, dass das sozialversicherungspflichtige Brutto-Entgelt unterhalb der Midijob-Obergrenze von 1.300 € liegt. Das ist mit Hilfe einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge, die als Entgeltumwandlung durchgeführt wird, sehr leicht möglich.

Wird z. B. ein monatlicher Bruttolohn von 1.350 € erzielt, so kann durch eine Entgeltumwandlung in Höhe von 100 € das sozialversicherungspflichtige Entgelt auf 1.250 € gesenkt werden und es entsteht ein Midijob. Mit der Entgeltumwandlung sichern sich die Beschäftigten zusätzlich fürs Alter ab und profitieren von der staatlichen Förderung durch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge. Wird im „Übergangsbereich“ bei einem Entgelt von beispielsweise 500 € eine Entgeltumwandlung von 100 € vorgenommen, so entsteht ein Minijob mit einem monatlichen Verdienst von 400 €.

Arbeitgeber, die Mitglied der BVK Zusatzversorgung sind, können ihren Mitarbeitern die PlusPunktRente (freiwillige Versicherung) der BVK Zusatzversorgung in der Form der Entgeltumwandlung anbieten. Wenn der Versicherte zusätzlich eine PlusPunktRente abgeschlossen hat, erhält er später im Ruhestand eine Versorgung aus einer Hand. Beide Leistungen – die der arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente und die der PlusPunktRente – kommen direkt von der BVK Zusatzversorgung.

5. INFORMATIONEN ZUM THEMA KINDERERZIEHUNG UND ALTERSVORSORGE FÜR FRAUEN

Trotz erheblicher Verbesserungen in den letzten Jahren – wie z. B. der sog. „Mütterrente“ in der gesetzlichen Rentenversicherung – stellt die Erziehung von Kindern immer noch ein Risiko für den Aufbau einer ausreichenden Altersversorgung dar. Elternteile, die ihre Erwerbsbiographie unterbrechen, um sich vorübergehend oder auch ganz der Erziehung ihrer Kinder zu widmen, haben in der Regel leider deutlich niedrigere Alterseinkünfte zu erwarten, als solche, die „durchgearbeitet“ haben. Und dieses Risiko trifft – noch immer – ganz überwiegend Frauen.

Deshalb ist es für berufstätige Frauen (und natürlich auch für berufstätige Männer, die in Elternzeit gehen oder auch länger „zu Hause bleiben“ wollen) besonders wichtig, dass sie sich frühzeitig mit dem Aufbau einer zusätzlichen Säule ihrer Altersversorgung befassen. Ähnliches gilt für das Thema Teilzeitbeschäftigung: Auch bei Teilzeitjobs sinken die späteren Rentenansprüche spürbar und wieder sind meistens Frauen davon betroffen. Der Bera-



tungsservice der BVK Zusatzversorgung hat – resultierend aus einer Vielzahl von persönlichen Beratungsgesprächen – bei diesen Themen eine Menge Erfahrung, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen möchten.

Es ist eine Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter. Deshalb möchten wir die Gleichstellungsbeauftragten unserer Mitglieder direkt ansprechen. Bitte leiten Sie diese Information gerne an Ihre Gleichstellungsbeauftragte weiter. Wenn Sie sachlich und objektiv darüber informieren wollen, was Beschäftigte, die ihre Berufstätigkeit für längere Zeit unterbrechen oder verringern wollen, tun können, um ihre Altersversorgung zu verbessern, dann wenden Sie sich an unseren

Beratungsservice

E-Mail: BVK-Beratungsservice@versorgungskammer.de

Ansprechpartnerin ist Frau Stela Petkova.

Wir können für Sie und Ihre Beschäftigten einen Informationsvortrag und auch Beratungen zu diesem Thema anbieten.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

Pflichtversicherung und PlusPunktRente

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

Jahresabrechnung und Meldeverfahren

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

Für Mitglieder in der Pfalz

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37 · 81925 München
www.bvk-zusatzversorgung.de